

1296 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1168 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (19. Gehaltsgesetz-Novelle)

Da der Verfassungsgerichtshof Teile des § 12 des Gehaltsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben und damit die Notwendigkeit geschaffen hat, die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge im Gehaltsgesetz 1956 neu zu gestalten, hat die Bundesregierung am 12. Februar 1969 den Entwurf einer 19. Gehaltsgesetz-Novelle im Nationalrat eingebracht. Diese Novelle betrifft außer der erwähnten Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung die Haushaltszulage, die Kürzung des Monatsbezuges bei ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst, Auslandsbezüge, Dienstzulagen für Lehrer an Besuchsschulklassen, die Abfertigung für zeitverpflichtete Soldaten und den Härteausgleich.

Der Gesetzentwurf wurde vom Finanz- und Budgetausschuß in der Sitzung am 14. Mai 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Koren der Vorberatung unterzogen. Außer zwei Druckfehlerberichtigungen (im Art. I Z. 3, der § 8 des Gehaltsgesetzes zum Inhalt hat, hat es im § 8 Abs. 1 statt „Vorrückungstag“ richtig „Vorrückungsstichtag“ und im gleichen Artikel Z. 4, der § 12 zum Inhalt hat, hat es im § 12 Abs. 4 statt „Voraussetzung“ richtig „Voransetzung“ zu heißen) wurden auf Antrag der Abgeordneten Stohs, Robert Weisz und Peter verschiedene Abänderungen an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf vorgenommen. Dieser Abänderungsantrag wurde folgendermaßen begründet:

Zu Z. 1:

Die Bestimmungen des § 12 Gehaltsgesetz 1956 sehen eine Gleichstellung von Zeiten nicht vor. Die Grundlage für diese Bestimmung bildet

§ 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956, der von Zeiten spricht, die „wie eine nach Abs. 2 zu berücksichtigende Zeit“ zu behandeln sind. Im Hinblick auf diesen Umstand wurden in die Regierungsvorlage einer 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle diese Worte nicht mehr aufgenommen und wären daher auch in der vorliegenden Bestimmung zu streichen.

Zu Z. 2:

Ein großer Teil der derzeit im Dienst stehenden teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist mit genau der Hälfte des vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes verwendet. Für diese Vertragsbediensteten würde das Verlangen einer Beschäftigung mit mehr als der Hälfte des Ausmaßes der Vollbeschäftigung eine Verschlechterung der bisherigen Anrechnung bedeuten. Der Ersatz durch das Wort „mindestens“ soll eine solche Schlechterstellung vermeiden.

Die Einfügung des Wortes „inländischen“ führt zur Herstellung eines Gleichklanges bei den öffentlichen Schulen zu den in derselben Bestimmung angeführten Begriffen der „inländischen Gebietskörperschaften“ und der „mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschulen“.

Zu Z. 3:

Der neue Abs. 10 des § 59 würde für Hauptschullehrer, die als Besuchsklassenlehrer verwendet werden, in einigen Gehaltsstufen nur eine sehr geringe Zulage, in einer Gehaltsstufe keine Zulage bringen. Da durch die Zulage sowohl qualitative als auch quantitative Mehrleistungen abgegolten werden sollen, erscheint es erforderlich, einen Mindestbetrag der Zulage festzusetzen.

Zu Z. 4:

Die neue Fassung soll bewirken, daß Bedientete, die zwar vor dem 1. März 1969 angestellt

1296 der Beilagen

wurden, die aber wegen Versäumens der sechsmonatigen Antragsfrist für die Anrechnung von Vordienstzeiten in der Zeit zwischen dem 1. März 1969 und dem 1. Jänner 1972 weder eine Anrechnung nach den alten noch eine Berücksichtigung der Stichtagsverbesserung nach den neuen Bestimmungen erhalten könnten, die Möglichkeit der Anrechnung dieser Vordienstzeiten nach den alten Bestimmungen bis zum 1. Jänner 1972 — dem Tag, an dem erstmals für alle Beamten die neuen Bestimmungen wirksam werden — gewahrt bleibt.

Zu Z. 5:

Die Einfügung soll bewirken, daß eine allfällige Stichtagsverbesserung sowohl im Ausmaß als auch im Ausgangspunkt gleich berechnet wird. Andernfalls könnte eine Differenz zwischen dem neuen Stichtag und dem Überleitungsstichtag 1956 zu dem durch Vordienstzeitenanrechnung verbesserten Stichtag dazugerechnet werden.

Zu Z. 6:

Durch die Einfügung sollen die nach § 7 Beamten-Überleitungsgesetz aufgenommenen Beamten von einer möglichen Stichtagsverbesserung nicht ausgeschlossen werden.

Zu Z. 7:

Die Einfügung soll klarstellen, daß sich die vorliegende Bestimmung nur auf die im öffentlichen Interesse zur Gänze angerechneten Vordienstzeiten bezieht.

Zu Z. 8:

Durch diese Änderung wird nunmehr unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß die Wirksamkeit der Stichtagsverbesserung auf Grund des Stichtagsvergleiches zuerst (1. Jänner 1970) für die älteren und dann (1. Jänner 1972) für die jüngeren Beamten vorgesehen ist.

Zu Z. 9:

Durch die Anfügung des Abs. 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Beamten, die nach Einführung der verbesserten Beförderungsrichtlinien befördert wurden, aber nicht mehr voll unter deren Auswirkungen fielen, sowie Beamte,

die noch nach den vor dem 1. März 1967 geltenden Grundsätzen unmittelbar in eine höhere Dienstklasse aufgenommen wurden, mit den von der Verbesserung voll erfaßten Beamten gleichzustellen.

Zu Z. 10:

Durch die Festsetzung des Mindestsatzes im Art. I Z. 8 ist in diesem Gesetz ein in das Gehaltsgesetz 1956 einzufügender Betragsansatz enthalten. Weil die in der 18. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Beträge nur etappenweise in Kraft treten, wurde auch dieser Ansatz auf der Basis der 18. Gehaltsgesetz-Novelle erstellt. Er soll daher auch etappenweise in Kraft treten.

Zu Z. 11:

Die in der Regierungsvorlage der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthaltene Vollziehungsklausel führt, der neuen gesetztechnischen Praxis entsprechend, an Stelle von „Bundesminister“ die entsprechenden „Bundesminister“ an. Durch die vorliegende Änderung soll auch die Vollziehungsklausel der 19. Gehaltsgesetz-Novelle dieser Praxis angepaßt werden.

Auf Antrag des Abgeordneten Robert Weisz wurde außerdem im Art. III Abs. 3 das Datum „31. Dezember 1969“ auf „31. Dezember 1970“ geändert.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Stohs, Doktor Tuill, Robert Weisz, Peter und Regensburg sowie Bundesminister Doktor Koren beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den erwähnten und diesem Bericht beigebrückten Abänderungen sowie den beiden Druckfehlerberichtigungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf samt Anlage (1168 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen und unter Berücksichtigung der angeführten Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Mai 1969

Sandmeier
Berichterstatter

Machunze
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1168 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 4 sind im § 12 Abs. 1 lit. a die Worte „und die diesen gleichgestellten“ zu streichen.

2. Im Art. I Z. 4 sind im § 12 Abs. 2 Z. 1 die Worte „mehr als“ durch das Wort „mindestens“ zu ersetzen; den Worten „öffentlichen Schule“ ist das Wort „inländischen“ voranzusetzen.

3. Im Art. I Z. 8 ist dem Text des § 59 Abs. 10 an Stelle des Punktes anzufügen: „,jedoch mindestens im Ausmaß von 300 S.“

4. Art. III Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über Anträge auf Anrechnung von Vordienstzeiten von Beamten, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befinden, ist in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957 in der bis zum 28. Februar 1969 geltenden Fassung auf einen vor dem 1. Jänner 1972 liegenden Zeitraum wirken würde, nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.“

5. Im Art. III Abs. 2 letzter Satz ist nach den Worten „angestellt wurden“ einzufügen: „,und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden.“

6. Im Art. III Abs. 3 ist nach den Worten „befinden und“ einzufügen: „ — abgesehen von Maßnahmen gemäß § 7 des Beamten-Überleitungsgesetzes und gemäß § 49 des Wehrgesetzes —; an die Stelle des Datums „31. Dezember 1969“ tritt das Datum „31. Dezember 1970“.

7. Im Art. III Abs. 5 ist nach den Worten „der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948,“ einzufügen: „zur Gänze“.

8. Im Art. III Abs. 8 ist das Wort „übrigen“ durch das Wort „jüngeren“ zu ersetzen.

9. Der Text des Art. VII ist als Abs. 1 zu bezeichnen; als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 können auf Beamte, die zwischen dem 28. Februar 1967 und dem 1. Februar 1968 befördert oder die vor dem 1. März 1967 unmittelbar in eine höhere Dienstklasse aufgenommen wurden, angewendet werden, wenn sich für sie unter der Annahme einer Beförderung vor dem 1. März 1967 eine Verbesserung nach den Grundsätzen des Abs. 1 ergeben würde.“

10. Nach Art. VII ist als Art. VIII einzufügen:

„Artikel VIII

Die Bestimmungen des Art. II der 18. Gehaltsgegesetz-Novelle sind auf den im Art. I Z. 8 angeführten Betragsansatz anzuwenden.“

11. Der bisherige Art. VIII ist als „Art. IX“ zu bezeichnen; der nunmehrige Art. IX Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.“